ZBB 2007, 144

InsO § 129

Zur Schlüssigkeit einer Anfechtungsklage des Insolvenzverwalters, wenn die angefochtene Zahlung über ein Bankkonto erfolgt ist

BGH, Beschl. v. 01.02.2007 – IX ZB 248/05 (LG Hamburg), ZIP 2007, 601

Amtlicher Leitsatz:

Hat der Anfechtungsgegner in Fällen der Insolvenzanfechtung, in denen die angefochtene Zahlung über ein Bankkonto erfolgt ist, die objektive Gläubigerbenachteiligung bestritten, gehört zur Schlüssigkeit des Klagevortrags die Darlegung, dass die Zahlung aus einem Guthaben oder im Rahmen einer eingeräumten Kreditlinie erbracht wurde.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG